



Herbstkonferenz

15. November 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I.5 Reform des Verwaltungsprozessrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe Verwaltungsprozess („Regelungsvorschläge zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung“ nebst Gesetzentwurf) zur Kenntnis.

2. Auf der Basis des Berichts und des Gesetzentwurfs sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister für folgende Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung aus:
 - a. Ergänzungen der Regelungen für ehrenamtliche Richter (Ergänzungswahl von ehrenamtlichen Richtern; Neufassung des Hinderungsgrundes für Angehörige des öffentlichen Dienstes),

 - b. Einführung eines optionalen Adhäsionsverfahrens für öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche,



- c. Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte um Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen, Häfen, Wasserkraftwerke und bergrechtliche Planfeststellungsverfahren,
 - d. Einführung eines konzentrierten Verfahrens, das die Möglichkeit präkludierender Fristen einschließt,
 - e. befristete Sonderregelung für eine von § 29 Satz 1 DRiG abweichende Besetzung der Kammern bei den Verwaltungsgerichten,
 - f. Einführung von speziellen Wirtschaftsspruchkörpern,
 - g. Einführung von speziellen Planungsspruchkörpern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die Diskussion zur Reform der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess, insbesondere des Berufungszulassungsverfahrens zur Kenntnis. Sie sind der Ansicht, dass sich das Berufungszulassungsverfahren bewährt hat und beibehalten werden sollte. Sie sprechen sich dafür aus, die Diskussion über eventuelle punktuelle Änderungen für die Zeit nach der Bewältigung der besonderen Belastungssituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit fortzuführen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen